

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 AuslBG

AuslBG - Ausländerbeschäftigungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.07.2024

Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte gemäß § 12b Z 1

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Halbjahr)	1
Berufserfahrung in Österreich (pro Halbjahr)	2
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 25
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1)	5 10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)	15
Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	
Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)	5 10
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	
Französischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
Spanischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
Bosnisch-, Kroatisch- oder Serbischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 15
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	90
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
Zusatzpunkte für Englischkenntnisse, sofern die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch ist	5
erforderliche Mindestpunktzahl	55

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at